
Antrag zur Mitgliedschaft im Bündner Ärzteverein.

Das untenstehende Formular zur Aufnahme in den Bündner Ärzteverein wird direkt an die Geschäftsstelle des Bündner Ärztevereins übermittelt. Diese prüft anschliessend die Beitrittsvoraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 der Statuten und wird sich mit den jeweiligen Ärztinnen und Ärzten in Verbindung setzen.

Dem Aufnahmegesuch müssen folgende Dokumente beiliegen:

- Berufsausübungsbewilligung, ausgestellt durch das Gesundheitsamt Graubünden
- Anmeldung oder Bestätigung der Aufnahme in einen regionalen Ärzteverein
- Lebenslauf
- Kopie der Diplome
- Anerkennung der ausländischen Ausbildung durch das BAG (falls ausländische Ausbildungen vorhanden)
- Praxis- oder Tätigkeitsadresse

Die vorhandenen Unterlagen können mit untenstehendem Link direkt angefügt und somit direkt der Geschäftsstelle übermittelt werden. Interessenten können die Unterlagen aber auch per Post in Kopie an die Geschäftsstelle senden.

Die Geschäftsstelle wird den Ärztinnen und Ärzten daraufhin die entsprechenden Verpflichtungsformulare betreffend Anschluss an TARMED und Notfalldienst zukommen lassen. Diese sind im Original der Geschäftsstelle zuzustellen.

Sobald diese unterzeichnet bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, wird diese eine entsprechende provisorische Bestätigung zur Mitgliedschaft im Bündner Ärzteverein ausstellen und die Mitgliedschaft bei der FMH melden sowie die Publikation in der Schweizerischen Ärztezeitschrift veranlassen. Die Geschäftsstelle stellt nach Ablauf der Einsprachefrist dem Vorstand Antrag betreffend Aufnahme. Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme.

Ärzte in leitender Stellung (Chefärzte und leitende Ärzte) in öffentlichen und privaten Spitalern müssen sich zusätzlich in der Vereinigung Bündner Spitalärzte (VBSAE) anmelden.

Sind die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt, teilt die Geschäftsstelle dies dem Interessenten mit, unter Hinweis auf die Möglichkeit, den ablehnenden Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung BüAeV weiterziehen zu können (gem. Art. 6 Abs. 3 der Statuten des BüAeV).